

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter
Band: 6 (1840)
Heft: 7-8

Artikel: Schweiz : Beiträge zur Geschichte der schweizerischen
Armenerziehungsanstalten [Fortsetzung]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-865879>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gen. Uebungen im Stricken jeder Art sind neben den andern Arbeiten in allen drei Klassen gestattet. Die Vorsteherinnen wachen darüber, daß in allen Klassen das Nützliche das Uebergewicht behalte. Die Lehrerin führt ein genaues Verzeichniß aller Arbeiten jeder einzelnen Schülerin, welches sie den Vorsteherinnen bei ihren Schulbesuchen, und nach vollendetem Kurse der Aufsichtsbehörde, so wie bei der öffentlichen Prüfung vorzulegen hat. In allen Klassen wird darauf geachtet, daß die Schülerinnen sich nicht eine schiefe Haltung des Körpers angewöhnen. Auch soll denselben nach jeder Stunde eine Pause von 5–10 Minuten zur Erholung und Bewegung gestattet sein. (Fortf. folgt.)

Schweiz.

Beiträge zur Geschichte der schweizerischen Armenerziehungsanstalten. (Fortsetzung.)

Der vom Zentralkomitee oben ausgesprochene Entschluß, mit der nun seit dem 1. April d. J. auf dem dazu gepachteten Gute Bächtelen eröffneten Rettungsanstalt für sittlich verwahrloste Kinder in eine so viel als möglich nahe Verbindung treten zu wollen, veranlaßt uns zu einer Bemerkung über die Art, wie die gesuchte Verbindung einzurichten wäre, um für die Bestrebungen des Vereins für christliche Volksbildung die heilsamsten Wirkungen zu erzielen. Wir werden dabei von vielfachen Erfahrungen geleitet. Es gibt nämlich in Armenerziehungsanstalten nicht selten Zöglinge, welche im Bösen schon so versunken sind, daß sie längere Zeit alle Bemühungen ihrer Erzieher unbelohnt lassen, oder sogar vom Hange zu ihrem früheren Vagabundenleben so beherrscht werden, daß sie durch ihr Benehmen eine Anstalt nöthigen wollen, sie wegzuschicken. Geschieht nun Letzteres wirklich, so fallen solche Knaben einem höchst bedauernswerthen Verderben anheim und sinken in ihrer gefährlichen Verwahrlosung immer tiefer. Wüßten sie aber, daß das Ziel ihrer Wünsche in jedem Falle unerreichbar wäre, sondern daß ihre Entlassung aus einer nur ihre Uebergabe an eine andere Anstalt zur Folge haben könnte, die sie unter strengere Zucht nähme: so dürfte dieses Bewußtsein für sie einen mächtigen Antrieb erzeugen, sich aus allen Kräften zu bestreben, um ihre Wohlthäter zu befrie-

digen und unter ihrer milderen Zucht verbleiben zu können. Hieraus läßt sich nun ermessen, in welcher Weise der Verein mit der Rettungsanstalt sich in Verbindung zu setzen habe.

Im Uebrigen zeigt obige Erwiderung des Zentralkomitee's an Hrn. Fellenberg, wie auch der schon weiter angedeutete Briefwechsel, daß die Ansichten Beider über die beste Art, die Vereinszwecke zu erreichen, bedeutend von einander abweichen. Ohne deswegen die jetzt schon großen Verdienste des Vereins zu verkennen, ergriff Hr. Fellenberg bisher jeden Anlaß, seine auf Erfahrung gegründeten Ansichten geltend zu machen. Dies geschah nun wieder zunächst bei einer Versammlung der Agenten des Vereins im Amtsbezirke Fraubrunnen (2. Febr. 1840), zu welcher derselbe ebenfalls eingeladen war. Da entwickelte er die Schwierigkeiten, welche bei Lösung der gestellten Aufgaben zu überwinden sind; er setzte auseinander, wie es unmöglich sei, aus der dafür erst seit kurzer Zeit gestreuten Aussaat schon reife Aernte zu halten, wie im Gegentheil solche Dinge nur langsam, mit Anstrengung und Ausdauer zur Reife zu bringen seien. Er eröffnete ferner seine Ansichten, die er bereits dem Komitee mitgetheilt hatte, empfahl allen Anwesenden den Besuch der Anstalten zu Bättwil, erörterte die Verschiedenheit der Ansichten, die zwischen ihm und dem Vereine in einzelnen wesentlichen Punkten obwalte, und eröffnete deshalb den Entschluß, seine Ueberzeugung nun auf seinen Rüttigütern bei Zollikofen in ihrer vollen Wirksamkeit thatsächlich nachweisen zu wollen.

Hr. Fellenberg richtete nun (17. Februar 1840) eine weitere Zuschrift an den Vereinspräsidenten, worin er zuvörderst hervorhebt, wie es bei Vielen nicht das rechte Zutrauen zum Verein erwecke, daß derselbe gar keine Notiz nehme von den seit vielen Jahren wohl gediehenen Anstalten ähnlicher Art, wie die in Bättwil u. s. w., während das Ausland ganz anders zu Werke ging. Als man in Irland, England, Holland, Preußen und Sachsen, so wie früher in mehreren Schweizerkantonen Armenenerziehungsanstalten gründete, benutzte man die anderwärts gemachten Erfahrungen und gelungenen thatsächlichen Erfolge, welche allein im Stande waren, den neuen Unternehmern die Sache von ihrem wahren Lichte zu zeigen und ihnen das rechte Vertrauen einzuflößen. Was einmal nach seinen Wirkungen zum öffentlichen Gemeingut geworden, kann man nicht ohne Nachtheil aus den Augen sehen, zumal wenn man Aehnliches erstreben

will. Solche Ansichten wurden auch in der vorhin erwähnten Versammlung zu Fraubrunnen ausgesprochen, und mehrere Redner fanden es unbillig, daß man im Vaterlande selbst seine nächsten Vorgänger aus den Augen lasse, während es doppelte Pflicht wäre, in ihre Fußstapfen zu treten und auf ihre Schultern sich zu erheben, um in noch größerem Maßstabe zu leisten, was jene verwirklicht haben. Der Schweizer darf wahrlich mit einem gewissen Selbstgefühl hinblicken auf die Armen-erziehungsanstalten von Hofwil und Maikirch, an der Linth im Kanton Glarus, zu Carra und Bilette im Kanton Genf, zu Echichens im Wadtlande, zu Gundeldingen im Kanton Basel, zu Teufen und zur Schurtanne bei Trogen im Kanton Appenzell. Die Verdienste dieser älteren und namentlich der beiden ersten Anstalten haben auch von jeher ihre gerechte Würdigung erhalten und zwar erst kürzlich noch von dem Diakonus Lange zu Dresden in seiner Schrift über ländliche Erziehungsanstalten (2 Thle. Leipz., Arnold'sche Buchhandlung. 1838).

Wie sich Herr Fellenberg von Neuem ausspricht, kann die wichtige Angelegenheit, welche der Verein betreibt, weniger durch ein Besteuerungssystem, das dieselbe hauptsächlich durch Geldbeiträge von Außen sichert, eine feste Grundlage und ein sicheres Gedeihen erringen, als vielmehr durch eine wohlangeordnete Entwicklung und zweckmäßige Benutzung der schaffenden Kräfte, welche in der hilfsbedürftigen Jugend selbst liegen. Dabei verstößt der Verein in seinem Gange gegen eine von der höchsten Weltregierung selbst festgesetzte Ordnung, wonach das junge Familienglied nicht bloß von der Familie Unterhalt und Erziehung erhält, sondern auch bis zu seiner Mündigkeit die ihm daher erwachsene Schuld durch seine eigene Arbeit ganz oder theilweise abträgt. Diese Regel gilt vollständig in dem Kreise von Menschen, welche noch der Natur zunächst stehen und die größte Mehrzahl der Gesellschaft ausmachen. Will nun der Verein, der seine Zöglinge doch gerade vorzüglich aus jenem Menschenkreise — aus dem Landvolke — nimmt, dieselben nicht aus diesem natürlichen Pflichtverbände herausreißen und damit ihre ganze sittliche Grundlage gefährden: so muß auch er jene Regel handhaben, die er verläßt, indem er die Zöglinge seiner Anstalten entläßt, bevor sie sittlich erstarkt und in allen wesentlichen Beziehungen genugsam ausgebildet sind, um

für die ganze Lebensbahn gegen verderbliche Verirrungen jeder Art verwahrt zu sein, und bevor sie durch ihre Arbeit zum Besten anderer Hilfsbedürftiger haben zurückerstatten können, was ihnen von der Gesellschaft vorschussweise zu Theil geworden ist. Daher wurde schon oft bei solchen jungen Leuten, die vor dem 16ten Jahre vom Bösen abgehalten und zum Guten erzogen worden sind, und die man sogleich nach ihrer Zulassung zum heiligen Abendmahl ohne ferneren Beistand einer verführerischen Welt überließ, nur gar zu bald Alles wieder verwüßt, was vorher zu ihrem Wohlergehen gewonnen worden war; oder sie wurden in den Fall gesetzt, nachher zu einer Zeit, wo sie ihres ganzen möglichen Erwerbes zur Erhaltung von Weib und Kindern oder alten Aeltern benöthigt waren, die erwähnten Vorschüsse zurückerstatten zu müssen. Darf aber wohl Derjenige solche Vorschüsse von Zöglingen wieder zurück verlangen, der aus eigenem Versehen dieselben einer Verwahrlosung preisgab, die sie außer Stand setzte, jene zu erstatten? Es wäre wahrlich des Vereins für christliche Volksbildung würdig, die Ergebnisse seiner Leistungen besser zu gewährleisten und in Ehren zu halten, indem er solche junge Leute über die gefährlichste Periode der Entwicklung ihrer Leidenschaften hinweg unter seiner Obhut und Leitung behielte und, was nicht schwer zu veranstalten wäre, in den Stand setzte, zu rechter Zeit ihrer Verpflichtung durch eigene Arbeit genug zu thun. Dadurch würden dann alle seine Maßregeln in der gehörigen Uebereinstimmung mit der von der göttlichen Vorsehung festgesetzten Ordnung der Dinge ihren Zweck vollkommen erreichen.

Dem Gange der höchsten Weltregierung zu Folge geschieht es nämlich sehr oft, daß junge vermögenlose Eheleute bald eine beträchtliche Kinderschar zu erhalten und zu erziehen bekommen, wodurch sie anfänglich in eine Bedrängniß gerathen, welche sie zur größten Anstrengung nöthigt. Sind aber solche Familienväter christlich erzogen und in ihrer Erwerbsfähigkeit gehörig entwickelt: so dienen selbst die schwersten Prüfungen nur zu ihrer vollkommeneren Ausbildung für das ganze Leben und zur zweckmäßigsten Erziehung ihrer Kinder. Pestalozzi hat dies in jenem schönen Bilde der Armen-erziehung vortrefflich geschildert, das unlängst auch von H. Ch. F. Lange in dem 2ten Theile seiner ländlichen Erziehungsanstalten für Armenkinder auf's Neue als das allerwohlfeilste und untrüglichsste Mittel gegen die Ueber-

handnahme der Armuth nachdrücklichst empfohlen worden ist. Sobald nämlich die erstgeborenen Kinder solcher Armenfamilien so weit herangewachsen sind, daß sie den Aeltern in ihrer angestrengten Arbeit beistehen können: so geht die frühere Noth allmählig zu einem befriedigenderen Auskommen über, und wie nach und nach mehrere Kinder nach dem Beispiele der Erstgeborenen in frommem Sinn zur Erwerbsfähigkeit gelangen, erhebt sich in gleichem Maße die gesammte Familie zu einem mäßigen Wohlstande, der ihr um so mehr Freude gewährt, je mühsamer sie ihn errungen hat. So bewährt sich das göttliche Gebot, im Schweiße unseres Angesichts unser Brot zu essen, als das wohlthätigste Heilmittel und im Gange dieser Bewährung zugleich als das humanste und durchgreifendste Erziehungsmittel des Menschengeschlechtes — vermöge der Wirksamkeit wahrhaft christlicher Offenbarung. Da wird es aber den wohl erzogenen Kindern gewiß nicht einfallen, ihre Aeltern und Geschwister zu verlassen, bevor sie zur Sicherung der Wohlfahrt der gesammten Familie die Verbindlichkeiten gelöst haben, welche aus den von früher Jugend an ihnen zu Theil gewordenen Wohlthaten erwachsen sind. Noch weniger werden gute Aeltern daran denken, ihre Kinder aus dem gesegneten Familienkreise unverwahrt und unbewacht in die für sie so leicht verderbliche Welt zu einer Zeit hinauszuschicken, wo sie den Schutz des Vaterhauses gegen Verderbniß von Außen am dringendsten und gerade in der Weise bedürfen, wie er aus der gemeinschaftlichen Lösung ihrer Familienaufgabe naturgemäß hervorgeht. Dies ist der natürliche, von der göttlichen Vorsehung angeordnete Gang der Erhaltung und Entwicklung des Menschengeschlechtes, der sich von jeher — durch eine endlose Reihe von Generationen — als zweckmäßig bewährt hat, und in dem wir den besten Weg für unsere menschenfreundlichen Bestrebungen vorgezeichnet finden müssen, wenn wir anders die Wege Gottes erkennen wollen.

In ökonomischer Hinsicht hat der Verein dabei nichts Anderes zu thun, als was bei unsern Kirchgemeinden (im Kanton Bern) in Rücksicht auf junge Leute, die in ihrer Kindheit verdingt worden sind, landesüblich ist, jedoch mit dem Unterschiede, daß er dabei mit väterlicher Fürsorge für die weitere Zukunft seiner Pflegekinder sich als wahrhaft christlich zu bewähren hätte, indem er dem oben angedeuteten Vorgange der göttlichen Vorsehung vermittelst seiner menschenfreundlichen Kombinationen nach-

zukommen trachtet. Dies geschieht auch von Seite der freiesten Republikaner des ganzen Erdenrundes in den Vereinen der nordamerikanischen Hausväter, die, so oft Einer aus ihrer Mitte ohne andere Hinterlassenschaft als die einer zahlreichen Kinderschar dahinstirbt, Letztere unter sich vertheilen, so daß sich die Kinder nach der bereits oben angedeuteten Weise zum eigenen Besten bei ihren Pflegeältern verpflichten und dann bis zu ihrer Volljährigkeit bei denselben bleiben müssen.

Will man dagegen einwenden, es gebreche dem Verein an Mitteln zu der thatsächlichen Befolgung eines solchen Ganges, so kann ihm die Versicherung gegeben werden, daß ihm dieselben zu Gebote stehen werden, sobald er sich entschließen will, sie unter zweckmäßigen Vorkehrungen und Bedingungen zu erstreben. Hat er z. B. zu dem genannten Zwecke in seinen Anstalten nicht hinlänglichen Spielraum, so komme er überein mit den einsichtsvollsten, sittlichsten und zuverlässigsten landwirthschaftlichen Gewerbsmännern unseres Vaterlandes, daß sie solche junge Leute — unter strenger Verantwortlichkeit für deren Gesittung — als Knechte aufnehmen und ihnen nur einen Theil des verdienten Lohnes abgeben, den andern aber an die Vereinskasse abliefern, bis die Schuld der Pflegebefohlenen getilgt ist. Dadurch würde auch eine Haupteinwendung, die man noch hin und wieder gegen die Besteuerung des Vereins vernimmt, beseitigt werden, daß nämlich durch sein Verfahren unsere Bauern allmählig um die Möglichkeit gebracht würden, gute Knechte zu bekommen. Ist aber jene Aushilfe nicht immer anwendbar, so fehlt es im Kanton Bern nicht an Pachtböfen, die man übernehmen könnte, um die in den landwirthschaftlichen Schulen des Vereins erzogenen jungen Leute zur Darstellung von Musterwirthschaften anzuleiten, die unzweifelhaft vielfache Vortheile gewähren würden. Das unabweisliche Bedürfniß, die Anstalten des Vereins immer mehr und mehr über den ganzen Kanton zu verbreiten, und aus ihnen selbst die hiezu erforderlichen persönlichen Hilfsmittel zu schöpfen, mahnt dringend, diesen Weg fest ins Auge zu fassen. Der Ausföhrung steht kein besonderes Hinderniß entgegen. In den Mädchen-Erziehungsanstalten des Vereins finden sich gewiß auch Personen, die mit der Zeit als wahrhafte Hausmütter den hilfsbedürftigen armen Kindern zur Einleitung in ein gutes, industriöses, christliches Leben Hand bieten können. Würden sie nun mit gleichfalls in den Anstalten des Vereins zum Berufe eines

christlichen Hausvaters erzogenen jungen Männern ihrer Wahl in eheliche Verbindung treten: so könnte der Verein diese Eheleute auf solche Pachthöfe setzen, die er zu diesem Behuf zu den billigsten Bedingungen in Empfang zu nehmen hätte. Da ließe sich allmählig einer größeren Zahl erziehungsbedürftiger Kinder gewähren, was ihnen und dem Vaterlande noth thut, und es müßte einst eine Zeit kommen, wo in dieser Hinsicht den Bedürfnissen des Letzteren in einer vielverzweigten, wohl organisirten, die Armenkinder der ganzen Republik umfassenden Anstalt genugsam begegnet sein möchte. — Auf diese Weise würde der Verein für die von ihm aufgenommenen Zöglinge bis zu ihrer gesetzlichen Volljährigkeit die Versicherung unverdorbener Gesittung erlangen, zugleich in dazu hinlänglicher Zeitfolge über ihre Elementar-Erziehung hinaus auch ihre Berufsbildung ins Reine bringen und sie endlich als tüchtige Staatsbürger schuldenfrei ins weitere Leben fördern können, so daß seine Unternehmungen in allen Richtungen der gediegensten, ächt republikanischen, christlich-humanen Interessen die besten Erfolge erzielen müßten.

Indem Herr Fellenberg die Aufnahme armer Kinder nicht von bestimmten Unterhaltungsgeldern abhängig wissen will, verwirft er doch diese Besteuerung nicht in einzelnen besonderen Fällen. Oft will z. B. ein vermöglicher Mann keine Opfer für den allgemeinen Zweck des Vereins bringen, sondern zieht es vor, einem einzelnen Kinde, das er besonders lieb gewonnen hat, sogar mit beträchtlichem Aufwande eine gute Erziehung zuzusichern; und ein solcher Freund eines Kindes verdient gewiß, daß ihm der Verein seine Anstalten zur Erreichung des vorgeetzten Zweckes — gegen einen angemessenen Geldbeitrag — öffne. Außerdem sollten ganz ausgeartete Aeltern durch die Staatsgewalt dazu angehalten werden, die Mittel, über die sie zu verfügen haben, in gehörigem Maße zur Erfüllung ihrer älterlichen Pflichten zu verwenden. Und selbst armen Aeltern soll der Genuß der Mitwirkung zur Förderung des Besten ihrer Kinder nicht entzogen werden; denn sie erkalten in der Theilnahme für dieselben und verwildern überhaupt desto mehr, je weniger sie für diese Pflichterfüllung in Anspruch genommen werden, die ihnen der Weltlenker zgedacht und zugemessen hat.

Man darf überhaupt nicht übersehen, daß es sich hier um eine allgemeine Menschheitsangelegenheit handelt. Von ihrer zweckmäßigen Besorgung hängt allenthalben, wo das Zivil-

sationsverderben, an dem wir leiden, eingetreten ist, die Zukunft der Völker und das Heil jeder Klasse der Gesellschaft ab. Und alle Diejenigen, welche die herrschenden Uebelstände und erst noch drohenden Gefahren kennen und zu beseitigen trachten, sollten mit Unterordnung aller andern (z. B. persönlichen) Interessen auf einen edeln Wettkampf ihrer Bestrebungen eingehen, wenn sie sich nicht zu einer übereinstimmenden Wirksamkeit verbinden können, wie es doch eigentlich geschehen sollte. Deshalb erblickt Hr. Fellenberg in jeder Bestrebung, die den oben bezeichneten, von der Vorsehung selbst angewiesenen und durch das Christenthum gebotenen, von der ganzen gebildeten Welt nach gründlicher Wahrnehmung bisher gutgeheißenen Weg nicht einschlägt, eine verkehrte, schädliche und (wissentlich oder unwissentlich) feindliche Richtung gegen denselben, die nicht zu billigen, sondern zu bekämpfen ist. Er will daher auch mit seinen Freunden einen solchen Kampf aufnehmen, um mit ihnen vereint durch schlagende, unlängbare Thatsachen zu beweisen, was hinsichtlich der im Widerstreit liegenden Angelegenheiten des Vaterlandes und der Menschheit und wie es zu vollbringen sei. (Schluß folgt.)

Kanton Thurgau. I. Schulnachrichten. Seit dem 21. April wurde im Seminar zu Kreuzlingen ein siebenwöchiger Wiederholungskurs für die in den ersten Jahren daselbst gebildeten Zöglinge abgehalten. Er mag für diese Klasse von Lehrern sehr zweckmäßig sein; für ältere Lehrer einen Fortbildungskurs anzuordnen, wie dies früher geschah, erscheint aus mehreren Gründen nicht rathsam. — Zur Besorgung von Administrativstreitigkeiten, wofür bis jetzt Plenarsitzungen in Anspruch genommen wurden, hat der Erziehungsrath eine Kommission aus seiner Mitte ernannt. — Die Prüfungskommission bilden nun die Herren Pupifer, Pfarrer Meierhans und Seminaradministrator Wehrle. — Um für die landwirthschaftliche Schule in den Dekonomiegebäuden des Klosterhofes in Kreuzlingen den nöthigen Platz, so wie das erforderliche Pflanzland zu erhalten, hat sich der Erziehungsrath an den kl. Rath gewendet.

II. Verwendung des Paradieserfonds. Der gr. Rath hat am 23. Juni d. J. für die Verwendung des Fonds vom aufgehobenen Kloster Paradies Folgendes beschlossen: a) das